

§ 14b Aufbewahrung von Rechnungen.

- (1) ...² Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein.
- ³ Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist; § 147 Abs. 3 der Abgabeordnung bleibt unberührt. ...
- ...⁵ In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 hat der Leistungsempfänger die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre gemäß den Sätzen 2 und 3 aufzubewahren, soweit er
1. Nicht Unternehmer ist oder
 2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.